

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/062/2008/W**

In dem Berufungsverfahren

der Widerspruchsgegner und Berufungsführer

gegen

den Widerspruchsführer und Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 14. September 2008 wie folgt entschieden:

Der Antrag des Berufungsgegners auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen des Erwerbs der Mitgliedschaft wird abgelehnt.

**Begründung:**

**A.**

Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst auf die Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 22. Juni 2008, ausgefertigt am 10. Juli 2008 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 1. September 2008 stellte der Berufungsgegner einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gern. § 14 Schiedsordnung.

Diesen begründete er im Wesentlichen damit, dass die Bundesschiedskommission in ihrem Beschluss von falschen Tatsachen ausgegangen sei, indem sie angenommen habe, dass aufgrund der vom Berufungsgegner auf seiner Internet-Seite veröffentlichten Kritik an einer ordnungsgemäßen Finanzverwaltung polizeiliche Ermittlungen und eine kostenpflichtige Kassenprüfung beim Kreisverband stattgefunden hätten. Durch einen Brief einer Berufungsführerin sei mittlerweile klargestellt worden, dass diese kostenpflichtige Kassenprüfung nicht stattgefunden habe. Der Auslöser für die polizeilichen Ermittlungen sei ebenfalls nicht geklärt. Hätte die Bundesschiedskommission diesen Sachverhalt zutreffend festgestellt, hätte sie hinsichtlich des Erwerbs seiner Mitgliedschaft zu einer anderen Entscheidung kommen müssen.

Zudem macht der Berufungsgegner geltend, dass von der Bundesschiedskommission Fristen bei der Begründung bzw. Zustellung der Entscheidung nicht eingehalten worden seien, und beruft sich im übrigen darauf, dass die Entscheidung der Bundesschiedskommission auch in der Sache nicht richtig sei. Er ist bereit, den Spruch der Kommission ohne Anerkennung rechtlicher aber politischer Pflichten als Rüge mit anderen Mitteln zu akzeptieren. Als Mitglied der Partei müsse er einen anderen Umgang mit Genossinnen und Genossen pflegen, als dies in zahlreichen seiner Artikel der Fall war.

## **B.**

Der Antrag auf Wiederaufnahme der Verhandlung gern. § 14 Abs. (1) Satz 1 Schiedsordnung war abzulehnen. Grundsätzlich kommt eine Wiederaufnahme auch dann in Betracht, wenn bei Beschlussfassung Tatsachen zugrunde gelegt wurden, zu denen sich ein Beteiligter nicht äußern konnte und die sich nachträglich als unzutreffend erweisen.

Der Berufungsgegner bestreitet, dass es - entgegen der Feststellung im Tatbestand des Beschlusses der Bundesschiedskommission vom 10. Juli 2008 - aufgrund der von ihm erhobenen Vorwürfe gegen die Finanzverwaltung zu polizeilichen Ermittlungen und zu einer kostenpflichtigen Kassenprüfung beim Kreisverband gekommen sei.

Die polizeilichen Ermittlungen wegen angeblicher Finanzunregelmäßigkeiten beim Kreisverband haben unstreitig stattgefunden, nicht geklärt ist lediglich deren Auslöser.

Der Vortrag zur „kostenpflichtigen Kassenprüfung“ wurde aufgrund der mündlichen Verhandlung in den Tatbestand aufgenommen. Wer von den beiden Berufungsführern in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage der Bundesschiedskommission die entsprechende Äußerung getätigt hat, lässt sich auch nach Befragung der in der damaligen Verhandlung anwesenden Mitglieder der Bundesschiedskommission nicht mehr eindeutig klären. Inzwischen hat eine Berufungsführerin mit einem bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schreiben den im Beschluss vom 10. Juli 2008 dargestellten Sachverhalt insoweit richtig gestellt. Dieses Schreiben wird zur Kenntnisnahme beigefügt.

Auf die endgültige Aufklärung, ob die Veröffentlichungen des Berufungsgegners zu den polizeilichen Ermittlungen bzw. zu einer kostenpflichtigen Kassenprüfung geführt haben, kann verzichtet werden. Die Bundesschiedskommission ist nach erneuter Beratung am 14. September 2008 zu dem Ergebnis gekommen, dass auch ohne Berücksichtigung des nunmehr streitig gestellten Sachverhaltes, allein bei Zugrundelegung des unstreitigen Sachverhaltes keine andere Bewertung hinsichtlich des Erwerbs der Mitgliedschaft in Betracht kommt.

Wie aus dem angefochtenen Beschluss ersichtlich, beruht die Entscheidung auf einer Gesamtwürdigung des sich in Veröffentlichungen und Äußerungen manifestierenden Verhaltens des Berufungsgegners als zutiefst unsolidarisch und ohne jeden Respekt bzw. ohne jedes Interesse an sachlicher Auseinandersetzung mit anderen politischen Ansichten innerhalb der Partei. Der Umstand der kostenpflichtigen Kassenprüfung wird in der Begründung des Beschlusses nicht einmal erwähnt. Er war nicht

entscheidungserheblich. Aus der Begründung ergibt sich weiter, dass der Eintritt eines Schadens (durch polizeiliche Ermittlungen) zur Ablehnung der Aufnahme in die Partei letztlich gar nicht erforderlich war. Die Bundesschiedskommission legt insoweit einen anderen Maßstab an den Erwerb der Mitgliedschaft an, als bei einem Parteiausschluss. Die entsprechende Passage in der Begründung wird mit „Zudem ...“ eingeleitet. Diese Formulierung zeigt, dass die folgenden Erwägungen für die Entscheidung der Bundesschiedskommission nicht tragend sind, sondern lediglich unterstützend hinzukamen.

Auch die vom Berufungsgegner vorgebrachte Kritik an der Verfahrensweise der Bundesschiedskommission vermag eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu begründen. Die Verfahrensbeteiligten ergeben sich aus dem Rubrum. Richtigerweise ist auch der Kreisverband, vertreten durch eine Genossin beteiligt worden. Die 2-Wochen-Frist zur schriftlichen Begründung eines Beschlusses ist eine reine Soll-Bestimmung. Die geringfügige Überschreitung ist dem Umstand geschuldet, dass alle Mitglieder der Schiedskommission ehrenamtlich arbeiten und mit anderen Angelegenheiten vordringlich beschäftigt waren. Der Berufungsführer hätte die Gelegenheit nutzen können, seine Position vor der Schiedskommission persönlich zu vertreten. Zu der angesetzten mündlichen Verhandlung ist er ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen.

Auch die rechtlichen Ausführungen des Berufungsgegners ergeben keine Veranlassung zu einer anderen Bewertung. Insoweit wird zunächst Bezug genommen, auf die ausführliche und zutreffende Begründung der angefochtenen Entscheidung. Es ist traurig, dass er immer noch nicht einsieht, dass seine Texte im Internet, in einer Sprache abgefasst sind, die als sexistisch und schwulenfeindlich verstanden werden kann. Immerhin gibt der Berufungsführer jetzt zu erkennen, dass es angebracht ist, pfleglicher miteinander umzugehen, wenn man/frau politisch zusammenarbeiten will. Im übrigen verkennt er, dass er aus der Verfassung oder dem Parteienrecht keinen Aufnahmeanspruch herleiten kann. Die Satzung der Linken gibt nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht Mitglied zu werden, die der Berufungsgegner derzeit nicht erfüllt. Wenn er sein unsolidarisches Verhalten gegenüber Mitgliedern der Partei abstellt, kann er damit rechnen, dass seinem Eintritt nicht mehr widersprochen wird. Es ist aber nicht Sinn und Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens eine ursprünglich richtige Entscheidung eines Kreisverbandes abzuändern, nur weil der Berufungsgegner hinsichtlich seines Verhaltens, wenn er denn erst einmal Parteimitglied ist, Besserung gelobt. Insoweit sieht die Kommission den Berufungsgegner in einer Vorleistungspflicht. Ein Mindestmaß an Solidarität unter Linken wird auch ohne Parteimitgliedschaft geschuldet.

Die Entscheidung erging einstimmig.